



§ 2 Zweck des Vereins

Der Sportschützenverein 1964 e.V. Rot (im Nachstehenden kurz Verein genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Pflege und Ausübung des Schießens mit den zur Ausübung genehmigten Sportwaffen und Geräten auf sportlicher Grundlage und nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes e.V.

Der Sportschützenverein 1964 e.V. Rot (im Nachstehenden kurz Verein genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Die Pflege und Ausübung des Schießens mit den zur Ausübung genehmigten Sportwaffen und Geräten auf sportlicher Grundlage und nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes e.V.

Ertüchtigung der Sportjugend im Rahmen der ihm gestellten Aufgaben sowie die Abhaltung von Veranstaltungen, die Pflege der Tradition und Geselligkeit sind weitere Ziele des Vereins.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn; etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung des Vereinslebens zu verwenden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 12 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich spätestens 8 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden durch Bekanntgabe des Termins in den Ortsnachrichten und durch Aushang an der „Info-Tafel“. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich per Post oder per E-Mail benachrichtigt. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung unter Bekanntgabe der einzelnen Tagesordnungspunkte.



1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter.
 - b) Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung des Vorstandes und seiner Mitarbeiter.
 - d) Wahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer.
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die von der Vorstandschaft an die Jahreshauptversammlung verwiesen wurden.
 - g) Verschiedenes

2. Schriftliche Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Mündliche oder telefonische Anträge werden nicht angenommen.

Für Anträge des geschäftsführenden Vorstandes gibt es keine Antragsfrist.

3. Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden stimmberechtigte Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 2/3 der in der Hauptversammlung erschienen stimmberechtigter Mitglieder erforderlich:

- a) Änderung der Satzung.
- b) Verfügung über das Vermögen des Vereins.
- c) Ausschluss eines Mitgliedes.
- d) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden.



§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
2. Der Antrag auf Auflösung muss vorher in der Tagesordnung zur Hauptversammlung mitgeteilt worden sein.
3. Bei der Auflösung des Vereins fällt das verbliebene Vereinsvermögen an die Gemeinde St. Leon-Rot, die ausschließlich und unmittelbar für schießsportliche Zwecke zu verwenden hat. Dabei ist das Vermögen vorrangig einem schon bestehenden Verein mit der gleichen Zielsetzung wie der aufgelöste Verein oder ein Nachfolgeverein in der Gemeinde St. Leon-Rot Ortsteil Rot zuzuführen.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde St. Leon-Rot, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Das Vermögen sollte dabei möglichst zur Förderung des Schießsports eingesetzt werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Hauptversammlung am **Freitag, den XX.XX.2023** in St. Leon-Rot beschlossen. Sie wird wirksam mit der Eintragung ins Vereinsregister und hebt die vorhergehende auf.

Sportschützenverein 1964 e.V. Rot

gez. 1. Vorstand
Ulrike Kazmierz

gez. 2. Vorstand
Maik Rößler